

II- 226 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

49 / A.B.
 ZU 18 / J.
 Präs. am 13. Jan. 1972

Zl. 10.059-Präs.G/72

Wien, am 11. Jänner 1972

Parlamentarische Anfrage Nr. 18/J
 der Abgeordneten Dr. Reinhart und
 Genossen;

betr. die Verwendung von Motor-
 Raupenschlitten

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Anton Benya

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 18/J,
 die die Abgeordneten Dr. Reinhart, Horejs, Jungwirth, Egg, Wille
 und Genossen am 17. November 1971 an mich richteten, beehre
 ich mich, folgendes mitzuteilen:

- 1.) Hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
 Industrie sich bereits mit der Frage der Verwendung
 von Motorschlitten befaßt?

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
 befaßt sich bereits seit über einem Jahr mit der Frage der Ver-
 wendung von Motor-Raupenschlitten. Es hat im Gegenstande bereits
 Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und der
 Ämter der Landesregierungen eingeholt. Das gegenständliche
 Problem wurde auch bei der Konferenz der beamteten Verkehrs-
 referenten der Bundesländer am 11. und 12. Mai 1971 eingehend
 erörtert.

- 2.) Wenn ja, sind bereits wirksame Maßnahmen zum
 Schutz der erholungssuchenden und der erholungs-
 bedürftigen Bevölkerung in Aussicht genommen?

Auf Grund der unter Z. 1 erwähnten Prüfung ergibt
 sich folgende Rechtslage: Das Bundesministerium für Handel,

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

Gewerbe und Industrie hat keine rechtliche Handhabe, außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr Maßnahmen bezüglich der Verwendung von Motor-Raupenschlitten zu treffen und entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen. Sofern Motor-Raupenschlitten ("Ski-Doo's") auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, gelten hiefür uneingeschränkt alle den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie des Kraftfahrgesetzes und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung.

Im Hinblick darauf, daß diese Motor-Raupenschlitten nicht nur auf Schipisten, sondern vielfach überhaupt im freien Gelände (somit außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen) verwendet werden, wäre eine Regelung der Verwendung im freien Gelände erforderlich, um in diesen Gebieten die Lärm- und Geruchsbelästigung der erholungsbedürftigen Bevölkerung hintanzuhalten. Hiefür sind jedoch - wie unten ausgeführt - die Länder und Gemeinden zuständig. Ein generelles Verbot der Verwendung solcher Motor-Raupenschlitten sollte jedoch nicht in Betracht kommen, weil die Verwendung für bestimmte Zwecke, etwa für Ärzte, Bergrettung, Hüttenwirte, Zufahrt zu abgelegenen Wohnhäusern, notwendig ist.

- 3.) Ist es dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund der derzeitigen Rechtslage und der bundesgesetzlichen Bestimmungen, welche allenfalls zu schaffen beabsichtigt sind, überhaupt möglich, umfassende Maßnahmen für eine zweckdienliche und vor der Allgemeinheit zu verantwortenden Verwendung von Motorschlitten zu treffen?

Dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist es - wie schon unter Z.2 ausgeführt - nicht möglich, umfassende Maßnahmen für eine zweckdienliche Regelung der Verwendung von Motor-Raupenschlitten zu treffen. Das Bundesministerium bereitet jedoch im Zuge der Novellierungen der Kraftfahrgesetz-durchführungsverordnung Bestimmungen über die Ausrüstung und Einrichtung von Motor-Raupenschlitten - insbesondere hinsichtlich des höchstzulässigen Betriebsgeräusches, der Abgaseentwicklung,

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 3 -

der Lenk- und der Bremsvorrichtung - für die Verwendung solcher Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vor.

Was die Verwendung von Motor-Raupenschlitten außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr (im freien Gelände) zur Hintanhaltung einer Gefährdung oder Belästigung von Personen anlangt, könnten die erforderlichen Rechtsvorschriften allenfalls von den Bundesländern auf Grund des Art. 15 B.-VG. bzw. von den Gemeinden auf Grund des Art. 118 Abs. 6 B.-VG. erlassen werden. Im Hinblick auf diese Rechtslage hat inzwischen das Amt der Salzburger Landesregierung den Entwurf eines Landesgesetzes über den Betrieb von Motor-Raupenschlitten zur Begutachtung ausgesendet; auch das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat in einem Entwurf zur Änderung des Vorarlberger Sportgesetzes entsprechende Regelungen vorgesehen.

